

## Vorausseilender Gehorsam des Angeklagten

usich **BAD IBURG/GMHÜTTE.** Dass Straftäter vor Gericht zu reuigen Sündern mutieren, ist häufiger zu erleben. Dass sie aber schon vor dem Prozess – quasi in vorausseilendem Gehorsam – alles für eine milde Strafe tun, erleben Richter eher selten. Doch genau dies war bei einem 48-jährigen Angeklagten aus GMHütte, der sich vor dem Amtsgericht Bad Iburg wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verantworten musste, nun der Fall.

Am 24. Juni dieses Jahres war der Mann um 1.07 Uhr am Steuer seines Autos erwischt worden, obwohl ihm der Führerschein noch bis Mitte März 2010 vom Landkreis entzogen worden war, nachdem er zuvor unter dem Einfluss von Cannabis gefahren war. Der GMHütter gab vor Gericht an, dass er zur Nachtschicht musste und sonst niemanden gefunden habe, der ihn hätte fahren können.

Zudem, so belegte er vor Gericht, hatte er zwischenzeitlich sein Auto verkauft, sich in Drogentherapie begeben und sich eine Zweitwohnung am Ort seiner Arbeitsstelle genommen. Möglich wurde dieses reuige Verhalten, wie es der Staatsanwalt später in seinem Plädoyer betonte, erst durch Unterstützung der türkisch-islamischen Gemeinde, zu der der Täter gehört.

Sie hatte im Vorfeld das Gespräch mit den Strafverfolgern gesucht und einen „Deal“ angestrebt, der es dem Angeklagten erlauben würde, seinen Beruf weiterhin auszuüben. Im Anschluss wurde dem Gemeindeglied nahegelegt, sich tunlichst an diese Anregungen zu halten.

„Somit“, betonte der Anklagevertreter, „ist endlich zu erkennen, dass er einen Schlusstrich unter sein bisheriges Verhalten ziehen will.“ Er forderte „nur“ eine viermonatige Freiheitsstrafe, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Eine weitere Führerscheinsperre hielt er dagegen für verzichtbar, während der Staatsanwalt eine zusätzlich Geldauflage in Höhe von 500 Euro forderte.

Gerade diese hielt die Verteidigerin des Angeklagten jedoch nicht für notwendig. Durch die doppelten Mietzahlungen wäre ihr Mandant, argumentierte sie, finanziell schon genug belastet. Dafür regte sie an, dem 41-jährigen Angeklagten den Abschluss seiner Drogentherapie zur Auflage zu machen.

Dem folgte der Strafrichter jedoch nicht. Er verurteilte den GMHütter zu vier Monaten Freiheitsstrafe, die er für drei Jahre zur Bewährung aussetzte. Zudem legte er es ihm auf, 300 Euro Geldbuße zu zahlen.